



# Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

---

Nr. 09 Jahrgang 2016    ausgegeben am 07.07.2016

---

Seite 1

## Inhalt

- 16/2016    101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau, Teilbereich Iggenhausen und  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Osterbreite"  
a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse  
b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 17/2016    6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,  
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau  
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter [www.lichtenau.de](http://www.lichtenau.de) abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

16/2016

Stadt Lichtenau  
Der Bürgermeister

Lichtenau, den 04.07.2016

## B E K A N N T M A C H U N G

**101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau,  
Teilbereich Iggenhausen und**

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Osterbreite"**

**a) Bekanntmachung der Änderungsbeschlüsse**

**b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Einleitung des Verfahrens zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lichtenau wird beschlossen. Beabsichtigt ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz im östlichen Bereich der Ortslage, parallel dazu werden 2 bisher als Siedlungsgebiet dargestellte Flächen nunmehr als „Außenbereich-Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Parallel dazu wird die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 36 in Iggenhausen beschlossen, eine bislang als Baufläche festgesetzte, aber nicht bebaute Fläche wird als „Fläche für die Landwirtschaft“ neu dargestellt.“

Gem. § 2 Abs. 1 BauGB werden die Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig gibt die Stadt allen Interessenten Gelegenheit, sich zu der Planänderung zu äußern. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit Begründung in der Zeit vom

**11.07.2016 bis 22.07.2016 einschließlich**

in der Stadtverwaltung in Lichtenau, Lange Str. 39, Zi. 41, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Das Plangebiet ist im anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Während der Frist können Bedenken und Anregungen von jedermann geäußert werden. Ein Bediensteter der Verwaltung wird interessierten Bürgern Auskunft erteilen.

Öffnungszeiten der Verwaltung:

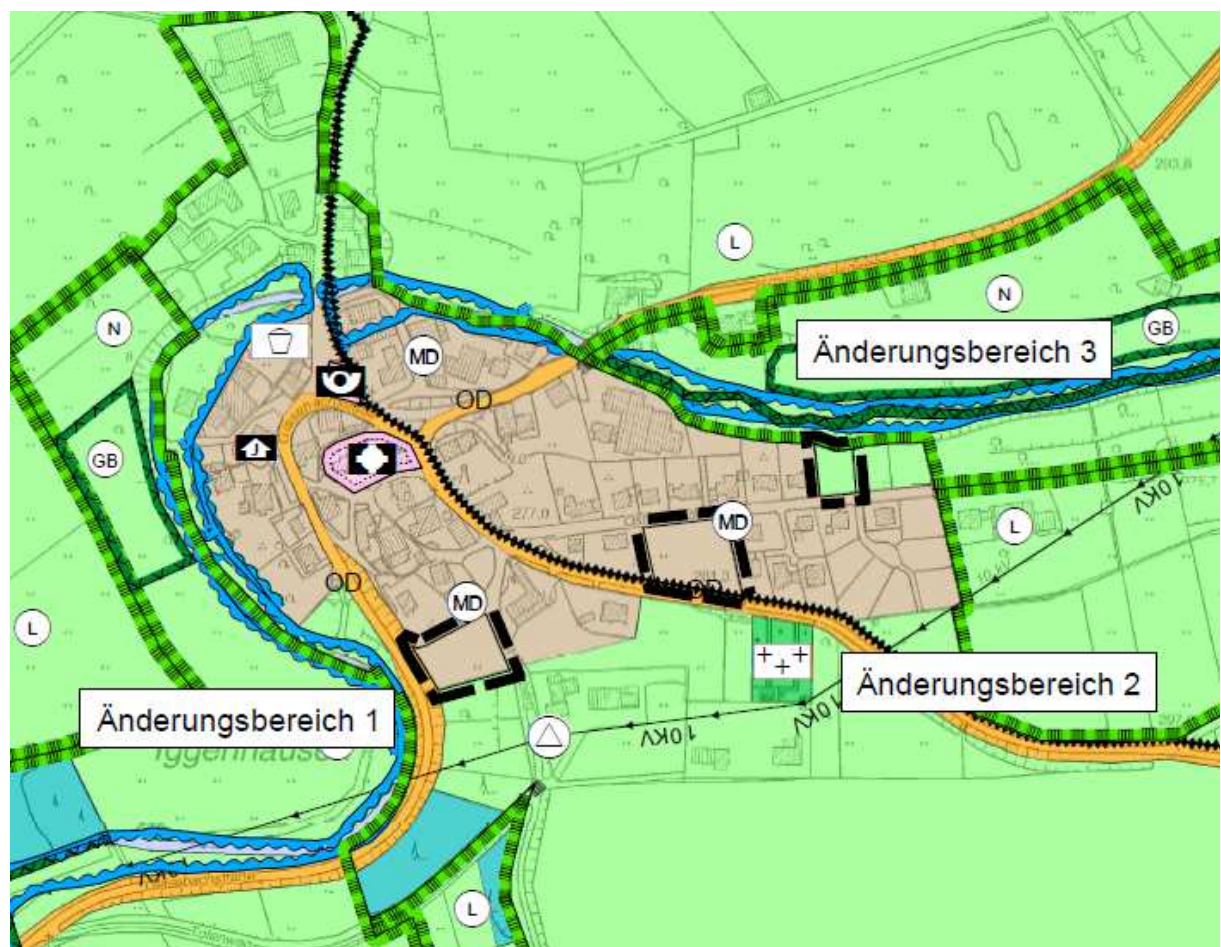
Montag: 08.00 – 16.00 Uhr Dienstag: 08.00 – 16.00 Uhr Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 08.00 – 18.00 Uhr Freitag: 08.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr - 13.30 Uhr) nach Absprache.

gez.  
Hartmann



Geplante 1. Änderung des Bebauungsplans



Geplante Änderung FNP

17/2016

**STADT LICHTENAU  
DER BÜRGERMEISTER**

**33165 Lichtenau, den 04.07.2016**

## **Bekanntmachung**

### **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“ der Stadt Lichtenau, Kernstadt**

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“ der Stadt Lichtenau wird in der heute vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen.“

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte gekennzeichnet.

Der v.g. Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen kann ab sofort gemäß § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Lichtenau, Langestraße 39, 33165 Lichtenau, Zimmer 41, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“, 6. Änderung, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen ein getretener Vermögensnachteile nach den §§ 39-42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39-42 BauGB eingetretener Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz eins Nummer 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenau unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zu-Stande-Kommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Gewerbegebiet Leihbühl“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lichtenau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Lichtenau, den 04.07.2016

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann

